RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E** _____

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt.** _____

51 - Jugendamt

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	**Datum**	**Zuständigkeit**
Jugendhilfeausschuss	16.05.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	**Maßnahmen bei Meldungen nach § 47 SGB VIII wegen Ausfalls von Personal in Kindertageseinrichtungen**

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

In der vergangenen Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 21.02.2023 zum Thema „Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung“ behandelt. Die vollständige Beantwortung der Anfrage durch die Verwaltung ist, nachdem eine online Befragung der Kindergartenträger abgeschlossen wurde, zwischenzeitliche erfolgt und als **Anlage 3a** nochmals beigefügt.

Im Rahmen der Diskussion im Ausschuss stellte das Mitglied Herr Kemper die Nachfrage an die Verwaltung, welche Regelungen Kindertageseinrichtungen bei akuten Personalausfällen treffen, welche Möglichkeiten und Verpflichtungen bestehen und welche Maßnahmen das Kreisjugendamt ergreift. Diese Nachfrage soll im Folgenden unter 1. beantwortet werden. Des Weiteren möchte die Verwaltung unter 2. einen Überblick über die derzeitige Situation und der an das Kreisjugendamt seit Jahresbeginn nach § 47 SGB VIII gemeldeten Betreuungseinschränkungen geben.

1.
Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind nach § 47 SGB VIII dazu verpflichtet,

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen an das Landesjugendamt zu melden. Das örtliche Jugendamt wird in diese Meldung mit einbezogen, das Kreisjugendamt erhält in den allermeisten Fällen die Meldung zur Kenntnis. Zu diesen Ereignissen und Entwicklungen gehören auch Personalunterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen. Sofern die personelle Mindestbesetzung gem. § 36 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz NW (Kibiz) nicht vorgehalten werden kann, sind Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, an das Landesjugendamt eine sogenannte Meldung nach § 47 SGB VIII zu machen und verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Das Kreisjugendamt sowie das Landesjugendamt beraten den meldenden Träger und stimmen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinderbetreuungsangebotes und des Kindeswohles mit diesem ab. Solche Maßnahmen sind im Wesentlichen:

- Einschränkung der Betreuungszeiten für eine Anzahl von Kindern oder für ganze Gruppen
- Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder
- Schließung von einzelnen oder mehreren Gruppen
- Schließung der gesamten Einrichtung an einzelnen Tagen

Es ist davon auszugehen, dass es auch bereits vor Unterschreiten der Mindestpersonalkraftstunden und dem Ergreifen der genannten Maßnahmen, zu deutlichen Einschnitten in den pädagogischen Angeboten (z.B. Ausflüge, Aktionen, Veranstaltungen etc.) kommt.

Des Weiteren werden die genannten Maßnahmen vom Träger erst dann in Betracht gezogen, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. So ist es in größeren Einrichtungen üblich, Personal aus anderen Gruppen in den personalgeschwächten Gruppen einzusetzen. Ebenso haben Träger von mehreren Einrichtungen die Möglichkeit, Personal aus anderen Einrichtungen heranzuziehen.

In allen Konstellationen berät das Kreisjugendamt die Träger dahingehend, ihre Entscheidungen möglichst frühzeitig und transparent gegenüber den Eltern der von den Einschränkungen betroffenen Kinder zu erläutern, damit eine bessere Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz hergestellt werden kann. Einrichtungen informieren Eltern beispielsweise mit einem Ampelsystem über die derzeitige Personalsituation und den sich möglicherweise daraus ergebenden Konsequenzen. Des Weiteren wird erwartet, dass es bei Betreuungseinschränkungen, nicht immer dieselben Kinder trifft, z.B. von Eltern, die Einschränkungen familiär oder beruflich besser auffangen könnten, sondern dass ein gerechtes, nachvollziehbares Verfahren existiert. Eine Reihe von Trägern haben ein stufenweises Notfallkonzept erstellt, welches beispielsweise ein rollierendes System der Gruppenschließung vorsieht oder

die Kinder alphabetisch in Gruppen einteilt.

Fällt Personal längerfristig aus oder verlässt die Einrichtung, ergreift der Träger unmittelbare Personalgewinnungsmaßnahmen durch Ausschreibung oder auch über Zeitarbeitsfirmen. Aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels dauert es allerdings viel länger als verträglich, Stellen nach zu besetzen oder es gelingt zunächst gar nicht.

2.
Die derzeitige allgemeine Situation wird von Trägern als höchst angespannt geschildert. In der Zeit vom 17.04.23 bis 26.04.23 fanden die sogenannten Träger-Leiter-Runden statt, in der Leitungen von Kindertageseinrichtungen, Trägervertreter, Vertreter der jeweiligen Jugendamtsgemeinden sowie des Kreisjugendamtes sich zu aktuellen fachlichen Themen ausgetauscht haben. Von den Leitungen und Trägern wird die Situation in den Gesprächen so beschrieben:

- Der nach dem Kinderbildungsgesetz vorgesehene und finanzierte Personalschlüssel reiche nicht aus, um Ausfälle von Mitarbeitenden kompensieren zu können. Es bestehe kaum Puffer.
- Es sei äußerst schwierig, Personal unterjährig nach zu besetzen.
- Eltern brächten immer weniger Verständnis für die Situation auf.
- Die dauerhafte Personalunterbesetzung belaste das Personal und könne es auch in Einzelfällen krank machen. Das Personal arbeite durch ständige Überstunden und Vertretungen seit Jahren am Limit. Gleichzeitig würden Ansprüche und Erwartungen von Eltern immer höher.
- Auszubildende zum Erzieher/ Erzieherin, Kinderpfleger/ Kinderpflegerin und dual Studierende die mittelfristig den Fachkräftemangel beheben könnten, werden derzeit weniger eingestellt, da
    - keine Personalressourcen für die Anleitung in der Praxis bestünden,
    - keine oder nur unzureichend qualifizierten Bewerbungen eingingen,
    - eine finanzielle Bezuschussung seitens des Landes zu gering oder auch gar nicht vorhanden sei.

Die beschriebene Situation spiegelt sich in den an das Landes- und Kreisjugendamt gemeldeten Betreuungseinschränkungen nach § 47 SGB VIII in den ersten vier Monaten 2023 wieder. In der folgenden Tabelle und Grafik sind die betroffenen Betreuungstage in den 102 Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes je Monat zusammenaddiert:

Maßnahme:	betroffene Tage im Januar	betroffene Tage im Februar	betroffene Tage im März	betroffene Tage im April
Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder ODER Reduzierung der Betreuungszeiten	50	34	54	87
Schließung von einzelnen oder mehreren Gruppen	7	26	26	42
Schließung der gesamten Kita	2	3	7	3
betroffene Einrichtungen	11	14	17	11

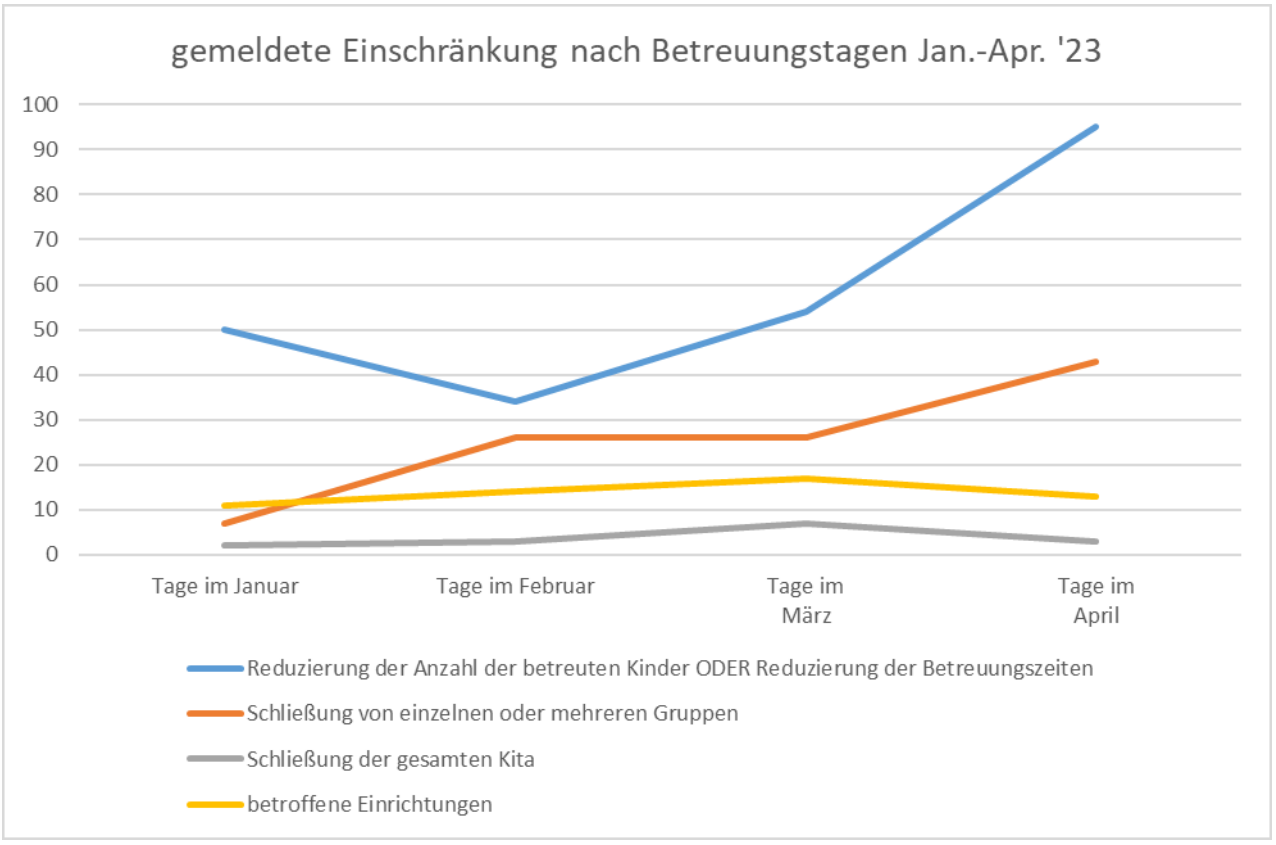

Auffällig ist die ansteigende Anzahl der Betreuungstage, an denen der Betreuungsumfang oder die Anzahl der betreuten Kinder bis hin zu ganzen Gruppenschließungen gemeldet wurden. Einige Kindertageseinrichtungen haben mitgeteilt, dass die Einschränkung zumindest bis zum Ende des Kindergartenjahres andauern werde, da vorher kein Personal zu finden sei.

In der Tabelle nicht abgebildet sind Einschränkungen im pädagogischen Alltag oder Situationen, die für die Kindertageseinrichtungen und deren Personal zwar auch herausfordernd sind, aber bei der die Mindestpersonalkraftstunden noch eingehalten werden können. Des Weiteren kann es sein, dass Träger nicht jede erforderliche Meldung - obwohl vorgeschrieben - auch tatsächlich gemacht haben. Insofern dürfte insbesondere bei den weniger umfangreichen Reduzierungsmaßnahmen die tatsächliche Anzahl noch höher ausfallen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.05.2023.

Im Auftrag

gez. Wagner